

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1695/90 DER KOMMISSION

vom 21. Juni 1990

**zur Regelung der Einfuhr in die Gemeinschaft von bestimmten Textilwaren
(Kategorie 26) mit Ursprung in Pakistan**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4136/86 des Rates
vom 22. Dezember 1986 über die gemeinsame Einfuhrre-
gelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Dritt-
ländern⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 915/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und Pakistan
paraphierten am 12. September 1986 ein Abkommen
über den Handel mit Textilwaren, das ab 1. Januar 1987
durch den Beschluß 87/457/EWG des Rates⁽³⁾ vorläufig
angewandt wurde.Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 4136/86 bestimmt,
unter welchen Voraussetzungen Höchstmengen festge-
setzt werden können. Die Einfuhren in die Gemeinschaft
von Textilwaren der Kategorie 26, die im Anhang aufge-
führt sind, mit Ursprung in Pakistan, haben die in Absatz
2 dieses Artikels vorgesehene Höhe überschritten.Nach Absatz 5 des Artikels 11 der Verordnung (EWG)
Nr. 4136/86 wurde Pakistan am 23. März 1990 ein
Konsultationsersuchen notifiziert. Während der Konsulta-
tionen wurde vereinbart, die betroffenen Textilwaren
mengenmäßigen Beschränkungen für die Jahre 1990 und
1991 zu unterwerfen.Nach Absatz 13 des Artikels 11 der Verordnung (EWG)
Nr. 4136/86 wird die Einhaltung der Höchstmengen
durch ein System der doppelten Kontrolle nach Maßgabe
ihres Anhangs VI gewährleistet.Die betreffenden zwischen dem 23. März 1990 und dem
Inkrafttreten dieser Verordnung aus Pakistan ausgeführten
Waren müssen von der Höchstmenge für das Jahr 1990
abgezogen werden.⁽¹⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1986, S. 42.⁽²⁾ ABl. Nr. L 94 vom 11. 4. 1990, S. 5.⁽³⁾ ABl. Nr. L 255 vom 5. 9. 1987, S. 1.Die Festlegung dieser Höchstmenge hindert nicht die
Einfuhr von unter die Höchstmenge fallenden Waren, die
vor dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung aus
Pakistan in die Gemeinschaft abgesandt wurden.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Textilausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Vorbehaltlich des Artikels 2 gelten für die Einfuhren in
die Gemeinschaft von Waren der im Anhang aufge-
führten Warenkategorie, mit Ursprung in Pakistan, die in
diesem Anhang angegebenen Höchstmengen.*Artikel 2*(1) Waren im Sinne von Artikel 1, die vor Inkrafttreten
dieser Verordnung aus Pakistan in die Gemeinschaft
versandt und noch nicht zum freien Verkehr abgefertigt
worden sind, werden zum freien Verkehr abgefertigt,
sofern anhand eines Konnossements oder eines gleich-
wertigen Frachtpapiers nachgewiesen wird, daß sie
tatsächlich vor diesem Zeitpunkt abgesandt wurden.(2) Die ab Inkrafttreten dieser Verordnung von Paki-
stan in die Gemeinschaft versandten Waren unterliegen
der doppelten Kontrolle nach Anhang VI der Verordnung
(EWG) Nr. 4136/86.(3) Alle ab 23. März 1990 aus Pakistan in die Gemein-
schaft abgesandten und zum freien Verkehr abgefertigten
Warenmengen werden von der festgelegten Höchstmenge
abgezogen (siehe Anhang dieser Verordnung). Diese
Höchstmenge steht jedoch der Einfuhr der unter diese
Höchstmenge fallenden, aber vor Inkrafttreten dieser
Verordnung aus Pakistan versandten Waren nicht
entgegen.*Artikel 3*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. Dezember 1991.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Juni 1990

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG

Kategorie Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung	Dritt-länder	Einheiten	Mitglied-staaten	Höchst-mengen vom 23. März bis 31. Dezember 1990			
26	6104 41 00	Kleider für Frauen und Mädchen, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	Pakistan	1 000 Stück	D	823			
	F				2 438				
	I				430				
	BNL				302				
	UK				3 026				
	IRL				23				
	DK				83				
	GR				53				
	ES				317				
	PT				53				
	EWG				7 548				
	Höchst-mengen vom 1. Januar bis 31. Dezember 1991								
						Pakistan	1 000 Stück	D	1 279
								F	3 149
				I	669				
				BNL	470				
				UK	3 909				
				IRL	35				
				DK	130				
				GR	82				
				ES	477				
				PT	82				
				EWG	10 282				